



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 15.10.2020	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2020/369</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Förderung der Kindertagespflege - Vertrag mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg

**Produkt/e:**

361-100 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
Ö	27.10.2020	Jugendhilfeausschuss
N	16.11.2020	Kreisausschuss

**Anlage/n:** Entwurf Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband zu schließen.

Für das Jahr 2020 wird ein zusätzlicher Betrag von 13.200,00 Euro zum Ausgleich der gestiegenen Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung erfolgt unter der Bedingung, dass Beträge in gleicher Höhe von der Hansestadt zur Verfügung gestellt werden.

**Sachlage:**

Seit 2014 besteht unverändert eine Vereinbarung mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg (vergleiche Beschlussvorlage 2012/168). Danach hat sich der Verband verpflichtet, folgende Leistungen anzubieten:

- die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sicherzustellen
- die Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise zu betreiben
- die Fachberatung, Vernetzung und Begleitung der Tagespflegepersonen anzubieten.

Darüber hinaus erfolgte auch die regelmäßige Festlegung von Fortbildungen.

Als Gegenleistung für die Leistungserbringung erhält der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband einen Zuschuss zu den laufenden Ausgaben in Höhe von 158.500,00 Euro jährlich. Diesen Zuschuss erbringen Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg je zur Hälfte.

Die Vereinbarung ist anzupassen, um den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Satzung und Richtlinie von Hansestadt und Landkreis Lüneburg haben den Aufgabenbereich des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbands erweitert, insbesondere in den Bereichen Fortbildung und Weiterqualifizierung.

Der Vertrag ist ferner anzupassen, da Eigenmittel der Landeskirche und ESF-Mittel zwischenzeitlich weggefallen sind. Darüberhinaus sind die Personalkosten aufgrund der Angleichung an den TVöD gestiegen.

Die Gespräche zwischen den beiden öffentlichen Jugendhilfeträgern Hansestadt und Landkreis Lüneburg und dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg haben bereits 2019 begonnen mit dem Ziel, in 2020 eine neue Vereinbarung zu schließen. Coronabedingt kam es hier zu Verzögerungen. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Ausgleich für die gestiegenen Personalkosten in Höhe von 26.400,00 EURO zu zahlen. Dieser wird von Hansestadt und Landkreis Lüneburg je zur Hälfte getragen.



# **VEREINBARUNG**

## **über**

### **die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII**

zwischen

1. Landkreis Lüneburg  
vertreten durch den Landrat  
Fachdienst Jugendhilfe und Sport  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Landkreis“ genannt
  
2. Hansestadt Lüneburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Fachbereich Familie und Bildung  
Am Ochsenmarkt 1  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Hansestadt“ genannt
  

und

3. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg  
vertreten durch den Vorstand  
Schießgrabenstraße 10  
21335 Lüneburg  
nachfolgend „Verband“ genannt

#### **§ 1 Grundsatz**

Die Hansestadt und der Landkreis als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen dem als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Verband die Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben aus § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zahlen die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg dem Verband ein Budget.

Der Verband wirkt nicht mit bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der Beratung der abgebenden Eltern. Durch den Verband wird die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen geleistet.

Hansestadt, Landkreis und Verband verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle der Familien.

Die Erteilung und Überprüfung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern von Hansestadt und Landkreis.

Als Berechnungsgrundlage dieses Vertrags wird für das Jahr 2021 von 240 Kindertagespflegepersonen ausgegangen (Hansestadt: 79, Landkreis: 161).

## **§ 2 Leistungen des Verbandes**

(1) Der Verband verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen inklusive Praktikum
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise
- Fachberatung, Vernetzung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Fachtags
- Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Der Verband stellt sicher, dass mit der Erfüllung der genannten Aufgaben ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII beauftragt und die Vorschriften über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen eingehalten werden.

(2) Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualifizierten Angebots an Plätzen für Kindertagespflege verpflichtet sich der Verband, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach dem Curriculum des DJI mit 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 20 Stunden Praktikum. Der Verband organisiert zwei Kurse pro Jahr zur Grundqualifizierung. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind. Vor der Absage ist eine Rücksprache mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

Für die Grundqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien. Verbleibende Restkosten des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).

(3) Anschlussqualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Den Kindertagespflegepersonen soll eine qualifizierte Weiterentwicklung in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Der Verband verpflichtet sich, jährlich einen Kurs zur Anschlussqualifikation anzubieten. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des QHB Curriculums des DJI mit 140 Unterrichtseinheiten. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.

Für die Anschlussqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben, über dessen Höhe sich die Vertragsparteien einigen.

Die Übernahme der Kosten nach erfolgreicher Weiterqualifizierung erfolgt durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg abhängig vom Wohnort der Tagespflegeperson. Die verbleibenden Restkosten tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen.

#### (4) Fortbildung

Der Verband bietet pro Jahr acht Fortbildungsveranstaltungen in Anlehnung an das Curriculum der Nds. Anschlussqualifizierung an. Die Fortbildungen werden mit einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von acht Teilnehmenden durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Weiterqualifizierung wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien.

Anzahl, Umfang und Inhalt der Fortbildungsangebote werden unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und fachlicher Grundsatzentscheidungen von Hansestadt und Landkreis für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt.

Der Verband bietet den Beschäftigten der Fachberatungsstelle regelmäßig Supervision an.

#### (5) Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise von Kindertagespflegepersonen beinhaltet:

- Beratung von Interessentinnen und Interessenten zu den Qualifizierungskursen ebenso wie zu der Anschlussqualifizierung
- Gewährleistung der Eignungseinschätzung vor der Qualifizierung entsprechend der „Kriterien der Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme“ des DJI mit Stand vom 06.08.2010. Die Eignungseinschätzung ist in der Regel mit einem gemeinsamen Hausbesuch seitens der Fachberatung und des Familienbüros verbunden.
- Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen jährlich
- Überarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage zur Information von Tagespflegepersonen

Die Homepage hat den Zweck, Informationen für aktive sowie potenzielle Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Die Elterninformation in Kindertagespflegeangelegenheiten obliegt der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg.

#### (6) Beratung, Vernetzung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Der Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII in allen grundsätzlichen und ein konkretes Betreuungsverhältnis betreffenden Fragen der Kindertagespflege wird vom Verband sichergestellt.

Die Beratung umfasst die vereinbarten Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Es erfolgt eine Schließzeit von zwei Wochen während der Sommerferien und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Im Weiteren erfolgt eine im Einzelfall erforderliche Beratung außerhalb dieser Öffnungszeiten.

Der Verband ermöglicht die kollegiale Fallberatung für Kindertagespflegepersonen als regelmäßig stattfindendes Angebot. Das Angebot gilt jeweils für drei Termine halbjährlich in einer festen Gruppe nach vorheriger Anmeldung. Die Gruppengröße soll nicht mehr als acht Personen betragen.

Die Beratung bezieht sich nicht auf die Klärung individueller Vergütungsansprüche der Tagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Der Umfang der Beratung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Der Verband bietet den Kindertagespflegepersonen eine Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an

### **§ 3 Berichtspflicht des Verbandes**

Der Verband dokumentiert seine Tätigkeiten und legt Hansestadt und Landkreis Lüneburg einmal jährlich einen Bericht vor, aus dem mindestens hervorgeht:

- Auswertung der Qualifizierungsmaßnahmen von der Bewerbung bis zur Erlangung des Zertifikats. Die Auswertung muss Auskunft über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden zu Beginn des Kurses, die Anzahl der Teilnehmenden, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben und den Wohnort der Teilnehmenden beinhalten.
- Anzahl der Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmenden
- Anzahl und durchschnittliche Dauer sowie Themenfelder der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Anzahl und Gründe von Beratungen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Anzahl, Themen und Teilnehmende der Fortbildungsangebote

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres. Der Bericht soll Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils spätestens acht Wochen nach Datenstichtag vorliegen. Auf Grundlage des Berichts tritt der Verband mit Hansestadt und Landkreis in Gespräche über den Umfang von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Folgejahr und weitere Bestandteile der Qualitätsvereinbarung ein, die für das Folgejahr finanzwirksam werden können.

### **§ 4 Leistungen der Hansestadt und des Landkreises**

Der Verband erhält von Hansestadt und Landkreis Lüneburg einen Zuschuss zu seinen laufenden Ausgaben in Höhe von 158.500 € jährlich zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung, den Hansestadt und Landkreis je zur Hälfte tragen. Dieser Zuschuss erhöht sich jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Die Regelung zur Finanzierung der Anschlussqualifizierung erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung im Anhang.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.

Die Höhe des Zuschusses wird dann zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart, wenn sich an zwei aufeinander folgenden Berichtsstichtagen erweist, dass

- sich die Anzahl der beratenen Kindertagespflegepersonen des Vorjahrs um 25 % verändert hat oder
- die Anzahl der Teilnehmenden an Grundqualifizierungsmaßnahmen unter 16 Personen pro Jahr sinkt

## § 5 Ergänzende Bestimmungen

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befinden sich im Anhang.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestandteile rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt.

Lüneburg, \_\_\_\_\_

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat

Ev.-luth. Kindertages-  
stättenverband Lüneburg

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

In Vertretung

\_\_\_\_\_  
Y. Hobro  
Fachbereichsleitung  
Soziales

\_\_\_\_\_  
I. Reimann  
Vorsitzender des Vorstandes  
des Evangelisch-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes

\_\_\_\_\_  
P. Steinrücke  
Stadträtin

\_\_\_\_\_  
G.Hähnel  
Vorstand des Ev.-lutherischen  
Kindertagesstättenverbandes

Anlagen

- Schutz des Kindes in der Kindertagespflege
- Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren
- Vereinbarung Finanzierung Anschlussqualifizierung

## **Schutz des Kindes in der Tagespflege**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln

(§ 1 [1] SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen  
(§ 1 [1] Nr. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet. Die Tagespflegeperson/-en trägt/tragen die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tageskind seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, unverzüglich einzuschalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege, prüft das örtliche Jugendamt, ob und wie die Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege abzuwenden ist.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Jugendamt achtet bei der Gefährdungseinschätzung auf die Beteiligung der Sorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.

In der Anlage befindet sich eine Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Anlage Orientierungshilfe).

Anlage

## Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren, Beispiele

	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen/ Treten/ Stoßen/ Beschimpfen/ Beleidigen/ Demütigen/ Verhöhnern/ Entwerten/ Vergewaltigen der Mutter/ Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/ Vater/ Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenz

Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsauffälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal-Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen u.s.w.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der sprach- und Intelligenzentwicklung u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakte fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.